

NOTEN- UND PROMOTIONSREGLEMENT

Untergymnasium

1. Grundsatz

Noten geben Auskunft über erbrachte Leistungen der Schülerinnen und Schüler. Das Arbeits- und Sozialverhalten sowie die überfachlichen Kompetenzen werden gesondert beurteilt.

2. Leistungsnachweise und Notengebung

2.1. Bewertete Leistungen in den Promotionsfächern

- Leistungsnachweise sind z.B. schriftliche oder mündliche Prüfungen, Projektarbeiten, schriftliche Arbeiten, Präsentationen, Instrumentalvorspiel, gestalterische Produkte.
- Leistungsnachweise werden in möglichst gleichmässigen Zeitabständen über das Semester verteilt. Die Lehrpersonen sind verpflichtet, die Termine für die Leistungsnachweise jeweils zu Beginn des Semesters festzulegen und der Klasse mitzuteilen sowie diese im Schulnetz einzutragen.
- Pro Semester sind in den Promotionsfächern **mindestens zwei angekündigte obligatorische Leistungsnachweise** durchzuführen.
- Pro Tag darf nicht mehr als eine, pro Woche nicht mehr als vier angekündigte Prüfung geschrieben werden. Zusätzliche Kurzprüfungen (z.B. Vokabeltests), Aufsätze und Präsentation sind zulässig. Praktische Prüfungen, z.B. in Sport oder BG/TG sind von dieser Regel ausgenommen.
- Die Lehrpersonen geben die Grundsätze ihrer Notengebung und die Gewichtung der einzelnen Noten jeweils zu Schuljahresbeginn bekannt.
- Die Lehrpersonen erläutern zu Beginn des Schuljahres, ob und wie eine mündliche Leistung beurteilt wird. Diese kann wie folgt gestaltet sein: mündliche Einzelprüfungen, Abfragen im Unterricht, Beurteilung der allgemeinen mündlichen Mitarbeit, etc.

2.2. Notenskala

Die Zeugnisnoten werden in ganzen oder halben Noten festgehalten. Es gilt die folgende Notenskala:

- | | |
|-------|-----------------------------------|
| 6 | sehr gut |
| 5 | gut |
| 4 | genügend |
| 3,2,1 | ungenügend, schwach, sehr schwach |

2.3. Nachholen eines Leistungsnachweises

- Grundsätzlich sind Schülerinnen und Schüler verpflichtet, an angekündigten Prüfungen resp. Leistungsnachweisen teilzunehmen. Ansonsten haben sie ihr Fehlen gemäss Absenzenreglement zu entschuldigen. Lernende, die eine Prüfung versäumt haben, nehmen am ersten Tag nach ihrer Genesung mit der

entsprechenden Fachlehrperson Kontakt auf, um einen Nachprüfungstermin zu vereinbaren.

- Es liegt in der Verantwortung der Fachlehrperson, in welcher Form sie die Nachprüfung durchführt (z.B. mündlich oder schriftlich).

2.4. Einhalten von Abgabetermine

Termine für Projektarbeiten, Vorträge, schriftliche Arbeiten etc. müssen eingehalten werden. Ist dies nicht der Fall, so bewertet die Fachlehrperson den zum Zeitpunkt des Abgabetermine erreichten Stand der Arbeit oder versieht die verspätet eingereichte Arbeit mit einem angemessenen Notenabzug.

2.5. Konsequenzen bei Unredlichkeit

Bei vorsätzlichem Betrug (zurechtgelegte Unterlagen, Spick) wird die Note 1 erteilt. Der Schülerin oder dem Schüler muss das rechtliche Gehör gewahrt werden. Sie/er erhält die Möglichkeit, einen weiteren Leistungsnachweis zu absolvieren, welcher mit dem ersten verrechnet wird. Disziplinarische Sanktionen bleiben vorbehalten.

3. Promotionsbedingungen

3.1 Grundsatz

Im Untergymnasium gilt die Jahrespromotion.

3.2. Massgebliche Fächer

Massgeblich sind folgende Fächer, sofern sie in der betreffenden Zeugnisperiode unterrichtet werden:

- **Kernfächer**

Deutsch, Mathematik, Französisch, Englisch

- **Weitere Fächer**

PhänoMINT, Geschichte, Geografie, Musik, Bildnerisches/Technisches Gestalten, Medien und Informatik

- **Nicht promotionswirksame Fächer**

Hauswirtschaft, Religion und Ethik, Sport

3.3. Notenübersicht und Zwischenzeugnisse

Die Klassen des Untergymnasiums erhalten jeweils nach der Hälfte des Semesters eine Notenübersicht und zwischen den Semestern ein Zwischenzeugnis, welches jedoch keinen Promotionsstand enthält.

3.4. Definitive Promotion

Für den Übertritt in die zweite Klasse des Untergymnasiums sowie den Übertritt ins Obergymnasium ist eine definitive Promotion Ende des Schuljahres nötig.

Für die definitive Promotion sind folgende Bedingungen zu erfüllen:

- Der Notenschnitt in den Kernfächern muss mindestens 4.0 sein. Die Gewichtung erfolgt nach folgendem Schlüssel:
Deutsch: 1/3, Mathematik: 1/3, Englisch und Französisch je 1/6
- Für den Gesamtdurchschnitt werden alle promotionswirksamen Fächer einfach gewichtet.

- Die doppelte Summe aller Notenabweichungen von 4 nach unten darf nicht grösser sein als die Summe aller Notenabweichungen von 4 nach oben (doppelte Kompensation der Minuspunkte).
- Bei Fächerkombinationen (z.B. BG/TG) setzt sich die Noten zu gleichen Teilen aus beiden Fächern zusammen.

Die nicht promotionswirksamen Fächer werden benotet oder mit „besucht“ im Zeugnis ausgewiesen.

3.5. Repetition

- Erfüllt eine Schülerin oder ein Schüler die Promotionsbedingungen am Ende des 1. oder 2. Schuljahres nicht, wird sie/er in die nächstuntere Klasse zurückversetzt.
- Die Repetition eines Schuljahres ist im Untergymnasium einmal möglich.

Brunnen, 16. Oktober 2025

Karin Thiele
Leitung Untergymnasium



STIFTUNG THERESIANUM INGENBOHL • Schule und Internat • Klosterstrasse 14 • 6440 Brunnen
Telefon +41 (0) 41 825 26 00 • Telefax +41 (0) 41 825 26 48 • info@theresianum.ch • www.theresianum.ch